

**1. Änderung zur  
Verordnung über das Halten und Führen von Hunden  
des Amtes Darß/Fischland  
(Hunde-VO)**

Aufgrund des § 17 Abs.1 in Verbindung mit § 20 Abs.3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung vom 25. März 1998 erläßt der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland durch Beschlußfassung vom 29.09.98 durch den Amtsausschuß folgende 1. Änderung zur Verordnung vom 23.05.1995:

**§ 1  
Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muß körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen frei laufende Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Hundehalters tragen, sofern nicht das Tragen einer Steuermarke vorgeschrieben ist.
- (4) Läufe Hündinnen sowie Hunde, die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.

Weiterhin gilt Leinenzwang :

- an öffentlichen Badestränden (ausgewiesene Hundstrände)
- auf Strandpromenaden
- in Fußgängerzonen
- in reinen Wohngebieten

- (5) Auf Spielplätzen ist generell das Führen von Hunden verboten.

**§ 2  
Gefährliche Hunde**

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben,
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
3. in Gefahr drohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressiven Verhalten gezüchtet oder abgerichtet wurde sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

### § 3

#### **Halten und Führen gefährlicher Hunde**

- (1) Die Haltung gefährlicher Hunde ist spätestens zwei Wochen nach deren Anschaffung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gefährliche Hunde sind im sicheren Gewahrsam zu halten.
- (3) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegungen des § 1 (4) hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein.
- (4) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (5) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

### § 4

#### **Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
  1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt,
  2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetzrechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

### § 5

#### **Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.

- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 4 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

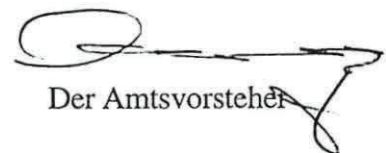
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich ohne Aufsicht außerhalb befriedeten Besitztums aufhält,
  2. entgegen § 3 Hunde hält oder führt oder
  3. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 hält.
  4. entgegen § 1 Abs. 4 Hunde ohne Leine führt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten § 6, Abs. 1, Punkt 1 sowie § 1, Abs. 4, Satz 2, 5. Anstrich der Hunde-VO vom 23.05.1995 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, 09.10.1998



  
Der Amtsvorsteher

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern

  
Mol Kentin



Veröffentlichungsvermerk    Amtsblatt Nr. 1/ Oktober 1998